

Anlage Hinweise zum Datenschutz bei wohnungsrechtlichen Verfahren (u.a.WBS)

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es zur Sicherung der Zweckbestimmung von gefördertem Wohnraum erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, verarbeitet, gespeichert und genutzt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, § 25 WFNG NRW). Ihre für das Wohnungswesen zuständige Stelle ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben in den wohnungsrechtlichen Anträgen (z. B. für einen Wohnberechtigungsschein etc.) sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung - nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern begründete Zweifel an der Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und der hierzu vorgelegten Nachweise bestehen kann die zuständige Stelle bei Vorliegen einer mit dem Antrag abzugebenden Einwilligungserklärung auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben (§ 14 Abs. 5 WFNG NRW)

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen)
- beim Finanzamt zu Einkommensverhältnissen – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO
- ° bei Meldebehörden zum aufenthaltsrechtlichen Status der antragstellenden Person bzw. dessen Haushaltsangehörigen

Vor einem Auskunftersuchen soll den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (§ 14 Abs. 5 Satz 2 WFNG NRW).

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Es ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohnungssuchendenstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohnungssuchendenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet.

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich notwendiger Vorverfahren (Durchführung von Widerspruchsverfahren) sowie Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die für die Widerspruchsverfahren zuständigen Aufsichtsbehörden (Kreis Wesel), Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der zuständigen Stelle gelöscht, wenn sie für die Sicherung der Zweckbestimmung von gefördertem Wohnraum nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Nr. 6 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) zu § 14 Abs. 5 WFNG NRW):

Einkommensunterlagen sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren aufzubewahren.

Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Stelle. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die zuständige Stelle die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Behörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/ Adressen

- **Verantwortliche/r:**

Stadt Moers, FB 7, Fachdienst Wohnen, Rathausplatz 1, 47441 Moers

Tel.: 02841 / 201 – 0, Fax: 02841 / 201 16598, E-Mail: wohnen@moers.de

- **(behördliche/r) Datenschutzbeauftragte/r:**

Stadt Moers, Datenschutzbeauftragte/r, Rathausplatz 1, 47441 Moers

Tel.: 02841 / 201 – 0, Fax: 02841 / 201 16207, E-Mail: datenschutz.ifg@moers.de

- **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen:**

Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf; Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Von den obigen Hinweisen zum Datenschutz habe ich Kenntnis genommen.

Eine Ausfertigung der obigen Hinweise wurde mir heute ausgehändigt.

Weiter nehme ich zur Kenntnis, dass die für die Bearbeitung meines wohnungsrechtlichen Antrages (u. a. Wohnberechtigungsschein) erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden (§ 25 Abs. 1 WFNG i. V. m. § 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW)).

Ort, Datum

Unterschrift